

# WEIHNACHTS- FEIER

*Mitarbeiter-Absagen gehen nicht  
zu Lasten der feiernden Kollegen*

Allerorts stehen in den nächsten Wochen die Weihnachtsfeiern mit dem Praxisteam an. Oft wird dafür auch etwas mehr ausgegeben, beispielsweise für einen Theaterbesuch, ein Weihnachtsessen mit musikalischer Umrahmung oder gar einen Ausflug zu einem besonderen Weihnachtsmarkt mit auswärtiger Übernachtung. Steuerlich gilt es hierbei, einige Besonderheiten zu beachten. So dürfen pro Mitarbeiter je Betriebsveranstaltung inklusive Mehrwertsteuer nicht mehr als 110 Euro ausgegeben werden und zwar jährlich maximal für zwei Veranstaltungen. Führte vor 2015 eine Überschreitung der 110 Euro noch zur kompletten Steuer- und Sozialversicherungspflicht, ist dieser Betrag heute als echter Freibetrag zu verstehen. Das hat den Vorteil, dass die Steuerfreiheit bis zu 110 Euro auch dann greift, wenn die Kosten insgesamt je Arbeitnehmer höher als 110 Euro sind. Der übersteigende Betrag ist dann jedoch beim Arbeitnehmer als geldwerter Vorteil zu behandeln. In solchen Fällen kann der Praxisinhaber die Lohnsteuer mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer übernehmen. Der Vorteil: Der Steuersatz dürfte meist günstiger sein, als die reguläre Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge fallen in diesem Fall auch nicht an.



Für alle Fragen rund um dieses Thema stehen Ihnen die Steuerberater der **ETL ADVITAX Dessau** gern beratend zur Seite.

**StBin Simone Dieckow**  
Fachberaterin für Heilberufe  
(IFU/ISM gGmbH)

Andererseits bezieht der Gesetzgeber nun wieder sämtliche Kosten, die für die Feier anfallen, in die Berechnung des 110-Euro-Freibetrags mit ein. Das bedeutet, dass auch Kosten für die Organisation der Veranstaltung, für die Raummiete und Fahrtkosten der Mitarbeiter zu berücksichtigen sind. Auch wenn nahe Angehörige den Arbeitnehmer begleiten, werden die auf diesen entfallenden Kosten nun wieder mit einbezogen. Eine Ausnahme bilden Selbstkosten des Arbeitgebers.

Für den Zahnarzt bedeutet das mitunter eine Rechnung mit spitzen Bleistift, damit die Gesamtkosten geteilt durch die Mitarbeiterzahl im Rahmen bleiben. Doch was, wenn dann doch einige Mitarbeiter plötzlich ihre Teilnahme an der Weihnachtsfeier absagen? Werden dann diese anteiligen geplanten Kosten auf die anderen umgelegt mit der Folge, dass der Zahnarzt nachversteuern muss? Nein, entschied hierzu das Finanzgericht Köln (Az 3 K 870/17) und stellt sich damit ausdrücklich gegen eine bundeseinheitliche Anweisung der Finanzverwaltung. Endgültige Klärung muss nun der Bundesfinanzhof in einem Revisionsverfahren (Az VI R 31/18) schaffen.

## Spezialisierte Fachberatung auf den Punkt

Vertrauen Sie unserer mehr als 25-jährigen Erfahrung

**AKTUELL · MODERN · KOMFORTABEL · NACHVOLLZIEHBAR**

Wir bieten Ihnen eine umfangreiche steuerliche und betriebswirtschaftliche Fachberatung zu Themen, wie z.B.:

- Praxisgründungs- und Praxisabgabeberatung
- Praxiswertermittlung
- Investitions- und Expansionsplanung
- Umsatz- und Ertragsplanung mit Liquiditätsanalyse
- Praxischeck/Benchmark
- Finanz- und Lohnbuchhaltung
- Steuerrücklagenberechnung
- Beratung zur finanziellen Lebensplanung

**ETL | ADVITAX**

Steuerberatung im Gesundheitswesen

**Ihr Spezialist in Sachsen-Anhalt**

ADVITAX Steuerberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Dessau-Roßlau

Ansprechpartnerin: Simone Dieckow, Steuerberaterin

Albrechtstraße 101 · 06844 Dessau

Telefon: (0340) 5 41 18 13 · Fax: (0340) 5 41 18 88

advitax-dessau@etl.de · www.advitax-dessau.de

www.facebook.com/advitaxdessau

ETL | Qualitätskanzlei